jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/5/28 2Ob193/58, 5Ob204/08y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.05.1958

Norm

ABGB §1409 Ea

Rechtssatz

Bei der Vermögensübernahme können Erwerber und Veräußerer ihre wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten mit Wirkung für das Innenverhältnis nach Belieben regeln, so dass im Innenverhältnis die Passiven nur den einen oder anderen Teil treffen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 193/58
  Entscheidungstext OGH 28.05.1958 2 Ob 193/58
  Veröff: EvBl 1958/390 S 662
- 5 Ob 204/08y
  Entscheidungstext OGH 13.01.2009 5 Ob 204/08y
  Vgl auch; Beisatz: § 1409 ABGB enthält nur eine gesetzliche Regelung über einen Schuldbeitritt im Außenverhältnis. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0033182

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at